

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die §§ 54 Abs. 1 und 223 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, sowie § 30 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, ermächtigen den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort durch Verordnung nähere Festlegungen hinsichtlich der Standardisierung des Kerndatenformates insbesondere in Bezug auf Darstellung, Struktur und Form der Kerndaten gemäß Anhang VIII bzw. Anhang VII sowie hinsichtlich der Befüllung der Metadatenfelder zu erlassen. Diese Verordnungsermächtigungen sollen mit der vorliegenden Verordnung in Anspruch genommen werden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 (Begriffsbestimmungen):**

Mit dem Begriff des Auftraggebers gemäß der vorliegenden Verordnung werden sowohl der öffentliche Auftraggeber als auch der Sektorenauftraggeber gemäß den §§ 4 und 167 bis 169 BVergG 2018 als auch alle Auftraggeber gemäß § 4 BVergGKonz 2018 erfasst.

#### **Zu § 2 (Anforderungen an und Bereitstellung von Metadaten):**

Ein Metadatensatz ist die Sammlung der vom Auftraggeber auf <https://www.data.gv.at> bereitzustellenden Metadaten, der den Verweis auf die Kerndatenquelle enthält..

Der Auftraggeber kann sich eines technischen Dienstleisters zur Bereitstellung bzw. Zur-Verfügung-Stellung der Metadaten, der Kerndatenquellen bzw. der Kerndaten bedienen. Bedienen sich mehrere Auftraggeber desselben technischen Dienstleisters, so soll trotzdem nur ein einziger Metadatensatz veröffentlicht werden.

Der in Abs. 5 beschriebene E-Mail-Kontakt wird benötigt, um im Falle von technischen Problemen und Fehlern automatisiert Rückmeldungen versenden zu können. Anzugeben ist sinnvollerweise die Adresse des technischen Dienstleisters oder eine Adresse des Auftraggebers.

Das Ziel des bereitgestellten Metadatenformulars ist die Sicherstellung der korrekten Eingabe der Metadatensätze gemäß § 2. Dadurch wird gewährleistet, dass die benötigten Pflichtfelder (Kategorie und Schlagworte) den Vorgaben entsprechen. Mit diesem auf dem Unternehmensserviceportal (USP) zur Hilfestellung bereitgestellten Metadatenformular wird sichergestellt, dass alle Auftraggeber, vergebenden Stellen und technischen Dienstleister gesetzeskonforme Metadatensätze bereitstellen können. Es wird empfohlen, ausschließlich dieses Metadatenformular zur Bereitstellung von Metadatensätzen zu verwenden.

Zu betonen ist, dass jene Stellen, die bereits bei <https://www.data.gv.at> registriert sind, ihre Metadaten auch weiterhin direkt einpflegen können. Das vom USP bereitgestellte Metadatenformular ist als Hilfestellung und Serviceleistung konzipiert, um jenen Auftraggebern, die nicht auf <https://www.data.gv.at> registriert sind, die Dateneinpflege zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Wie bereits im Kontext des BVergG 2018 betont, kommt dem USP im vorliegenden Kontext kein Exklusivrecht zu.

#### **Zu § 3 (Anforderungen an und Bereitstellung von Kerndatenquellen):**

Ein Kerndatensatz ist die Sammlung der vom Auftraggeber bereitzustellenden Kerndaten (vgl. Anhang VIII BVergG 2018 bzw. Anhang VII BVergGKonz 2018) im jeweils entsprechenden XML-Schema.

Die Kerndatenquelle dient als Bindeglied zwischen einem Metadatensatz und beliebig vielen Kerndatensätzen. Die Kerndatenquelle ist ein Inhaltsverzeichnis, das das Abrufen der Kerndatensätze ermöglicht. Eine Kerndatenquelle kann auf Kerndatensätze von verschiedenen Auftraggebern und Quellen referenzieren; deswegen können technische Dienstleister gleichzeitig für mehrere Auftraggeber tätig werden.

Der Ort der technischen Verfügbarkeit der Kerndatenquelle kann frei gewählt werden.

Die öffentliche Verfügbarkeit von Kerndatenquellen ist insofern wichtig, da sich die Daten in der Verfügungsgewalt des Auftraggebers, der vergebenden Stelle bzw. des technischen Dienstleisters

befinden, jedoch ein Zugriff des USP oder eines anderen Bekanntmachungsdienstleisters nur durch die öffentliche Verfügbarkeit der Kerndatenquelle sichergestellt werden kann.

In einer Kerndatenquelle muss die Referenz auf einen Kerndatensatz mindestens solange enthalten sein, wie der Kerndatensatz selbst verfügbar sein muss; nur so wird die gesetzliche Verpflichtung zur Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe erfüllt (zum notwendigen Verfügbarkeitszeitraum vgl. etwa § 59 Abs. 2 BVergG 2018, idF von Art. 2 des Vergaberechtsreformgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, wie auch die §§ 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 BVergG 2018).

Solange die Kerndatenquelle eine Referenz auf mindestens einen Kerndatensatz enthält, für den eine Bekanntmachungsverpflichtung gemäß BVergG 2018 oder BVergGKonz 2018 besteht, muss diese Kerndatenquelle auch frei zugänglich zur Verfügung stehen.

Abs. 2 enthält nähere technische Anforderungen an die Kerndatenquelle.

Jedem Kerndatenquellen-Eintrag ist innerhalb der Kerndatenquelle gemäß Abs. 3 ein eindeutiger Identifikator zugewiesen, der unveränderbar sein muss. Dieser Identifikator muss eindeutig, maschinell ermittelt und maschinenlesbar sein und muss den referenzierten Kerndatensatz über den gesamten Verfügbarkeitszeitraum hinweg eindeutig identifizieren.

Bei der Angabe von Datum und Uhrzeit gemäß Abs. 3 muss auch die Zeitzone angegeben werden.

Bei vorzeitiger Auflösung einer Kerndatenquelle muss der Auftraggeber sicherstellen, dass seine Kerndatensätze über eine andere Kerndatenquelle ohne Unterbrechung zugänglich sind. In diesem Fall darf sich der eindeutige Identifikator der Kerndaten ändern, jedoch muss dann zusätzlich zum neuen Identifikator der initiale Identifikator sowie die URL der initialen Kerndatenquelle ausgewiesen werden.

Wenn zumindest einer der drei notwendigen technischen Bestandteile (Metadaten, Kerndatenquelle, Kerndatensatz) gar nicht bereitgestellt bzw. nicht zur Verfügung gestellt (etwa nicht hochgeladen) wird oder schon grundsätzlich technisch fehlerhaft (zB nicht auslesbar) ist, kann eine ordnungsgemäße Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe nicht zustande kommen.

Vom USP können nur Kerndatenquellen (wie auch Metadaten und Kerndatensätze) verarbeitet werden, die vollständig sind und den technischen Anforderungen entsprechen.

Entsprechend dem Servicegedanken des USP werden die technischen Formatvorgaben für die Kerndatenquellen wie auch jene für die Kerndaten (vgl. § 4 Abs. 1) zusätzlich zur Veröffentlichung auf <https://www.data.gv.at> und <https://www.ref.gv.at> auch vom USP zur Verfügung gestellt werden.

#### **Zu § 4 (Anforderungen an und Bereitstellung von Kerndaten):**

Bei Berichtigungen von Bekanntmachungen oder Bekanntgaben oder bei Vornahme eines Widerrufs der Bekanntmachung erfolgt eine Änderung des bereits zur Verfügung gestellten Kerndatensatzes; die Änderung wird durch die Befüllung des Kerndatenfeldes der letzten erfolgten Änderung der Ausschreibung kenntlich gemacht (vgl. etwa Z 1 lit. z5 des 1. Abschnittes von Anhang VIII BVergG 2018).

Gemäß Abs. 4 darf ein Kerndatensatz nur aus einer einzigen Kerndatenquelle referenziert werden, da es anderenfalls zu einer mehrfachen Bereitstellung desselben Kerndatensatzes kommen würde.

#### **Zu § 5 (Inkrafttreten):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten; dieses ist am 1. März 2019, somit gleichzeitig mit den entsprechenden Bestimmungen des BVergG 2018 und des BVergGKonz 2018, welche die Bekanntmachung über Kerndaten vorschreiben, vorgesehen.